



GEMEINDE FEHRALTORF

Organisationsreglement der Werkkommission

vom 17. August 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
2 Information	2
Art. 3 Information nach innen und aussen	2
Art. 4 Ausserordentliche Lagen und Krisenkommunikation	2
Art. 5 Behörden- und verwaltungsinterne Information	2
3 Organisation der Werkkommission	2
Art. 6 Behördenorganisation	2
Art. 7 Konstituierung	2
Art. 8 Delegationen der Werkkommission	3
4 Delegationen	3
Art. 9 Gruppenwasserversorgung FIR	3
Art. 10 Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon	3
Art. 11 KEZO Zweckverband Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland	3
Art. 12 Vertretungen im Energiebereich (z.B. VKE, EKZ – Tagungen etc.)	3
5 Geschäftsführung der Werkkommission	4
Art. 13 Werkkommission als Gesamtbehörde	4
Art. 14 Geschäftsabwicklung und Geschäftskontrolle	4
Art. 15 Beizug von Sachverständigen	4
Art. 16 Ausstandspflicht	4
Art. 17 Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse	4
Art. 18 Kollegialitätsprinzip	4
Art. 19 Amts- und Sitzungsgeheimnis	5
Art. 20 Schweigepflicht	5
Art. 21 Orientierung	5
Art. 22 Rechtsmittelbelehrung	5
Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	5
Art. 24 Interessenvertretung in Delegationen	5
Art. 25 Haftung	5
6 Allgemeine Kompetenzregelungen	5
Art. 26 Haftung	5
7 Finanzkompetenzen	6
Art. 27 Allgemeines	6
8 Visum/Unterschriften	6
Art. 28 Unterschriftenregelung	6
Art. 29 Protokollauszüge	6
9 Schlussbestimmungen	6
Art. 30 Inkrafttreten	6

Organisationsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Organisationsreglement ergänzt die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Organisationsreglements des Gemeinderates Fehraltorf vom 4. September 2017.

Es bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben, Kompetenzen und Grundzüge der Zusammenarbeit der Werkkommission sowie die Zusammenarbeit der Kommissionsmitglieder mit der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter sowie mit den Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Organisationsreglement gilt für die Werkkommission, sowie für die Abteilung Werke und Infrastruktur.

2 Information

Art. 3 Information nach innen und aussen

Es gilt das Kommunikationskonzept des Gemeinderates Fehraltorf.

Art. 4 Ausserordentliche Lagen und Krisenkommunikation

Für die Kommunikation bei ausserordentlichen Lagen oder in Krisensituationen gilt das Kommunikationskonzept des Gemeinderates.

Art. 5 Behörden- und verwaltungsinterne Information

Die Mitglieder der Werkkommission informieren sich über politisch bedeutende Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Sitzungen. Bei hoher Dringlichkeit informiert die Ressortvorsteherin bzw. Ressortvorsteher ausserhalb der ordentlichen Sitzungen über wichtige Geschäfte und Vorkommnisse.

Die verwaltungsinterne Information über die Beschlüsse der Werkkommission erfolgt durch das Verwaltungskader.

3 Organisation der Werkkommission

Art. 6 Behördenorganisation

Die Behördenorganisation wird in einem Behördenorganigramm festgelegt (Anhang 1).

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall ergänzende Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsführung der ihm unterstellten Organe sowie für die Gemeindeverwaltung erlassen (Art. 13 Organisationsreglement).

Art. 7 Konstituierung

Die Werkkommission konstituiert sich bei Ersatzwahlen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Werkkommission. Bei Erneuerungswahlen findet die Konstituierung zu Beginn einer Amtsdauer an der ersten Sitzung unter der Leitung des verantwortlichen Ressortvorstandes statt.

Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, für die Präsidentin bzw. den Präsidenten eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident bestimmt.

Art. 8 Delegationen der Werkkommission

Die Delegationen gemäss Art. 29 des Organisationsreglements des Gemeinderates werden auf die sechs Kommissionsmitglieder aufgeteilt.

4 Delegationen

Art. 9 Gruppenwasserversorgung FIR

Aufgaben

- Vorsitz durch die Gemeinde Fehraltorf
- Aufsicht über die Geschäftsführung
- Budget und Rechnung
- Information über die Geschäfte an die Werkkommission
- Generelle Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit
- Information und Kommunikation
- Beziehungen nach aussen (Partnerversorgungen, Gewerbe)
- Regionale Führungsorganisation Pfäffikon

Delegation

Bau- und Betriebskommission FIR (2)

Art. 10 Zweckverband ARA Fehraltorf-Russikon

Übergeordnetes Recht bilden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Dezember 2017.

Aufgaben

- Verbandsvorsitz
- Vorsitz der PBK ARA Fehraltorf-Russikon
- Aufsicht über die Geschäftsführung
- Budget und Rechnung
- Information über die Geschäfte an die Werkkommission
- Generelle Aufsicht über die Verwaltungstätigkeit
- Information und Kommunikation
- Beziehungen nach aussen (Zweckverbandsgemeinden, AWEL, Gewerbe)

Delegationen

Kläranlagekommission (3)

Planungs- und Baukommission ARA Fehraltorf-Russikon (PBK ARA Fehraltorf-Russikon)

Art. 11 KEZO Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

Aufgaben

- Vertretung der Gemeinde Fehraltorf an Delegiertenversammlung

Delegationen

- Delegiertenversammlung KEZO (1)

Art. 12 Vertretungen im Energiebereich (z.B. VKE, EKZ – Tagungen etc.)

Aufgaben

- Vertretung des EW Fehraltorf in Vereinigungen der Energiebranche und an Tagungen

Delegationen

- Versammlungen/Tagungen (1)

5 Geschäftsführung der Werkkommission

Art. 13 Werkkommission als Gesamtbehörde

Die Werkkommission besorgt eigenständig den Vollzug der durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben im Werk- und Infrastrukturbereich.

Sie ist zuständig für die Ausarbeitung der politisch-strategischen Ziele für die Gemeindewerke und der Mitwirkungs- und Festsetzungsakten von Infrastrukturanlagen zuhanden des Gemeinderates. Sie genehmigt Bauprojekte in Rahmen der Finanzkompetenzen

Art. 14 Geschäftsabwicklung und Geschäftskontrolle

Die Geschäftsabwicklung der Werkkommission erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Geschäftsreglements der Werkkommission.

Art. 15 Beizug von Sachverständigen

Über die Teilnahme von externen Sachverständigen an den Sitzungen entscheidet der Präsident der Werkkommission.

Art. 16 Ausstandspflicht

Wer im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen. Das gilt insbesondere für Kommissionsmitglieder, die

- in der Sache ein persönliches Interesse haben
- mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind
- Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Bei Entscheiden über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.

Die jeweiligen Behördensekretariate sorgen dafür, dass Mitglieder, die von der Ausstandspflicht betroffen sind, die Akten vor der Sitzung nicht einsehen können.

Art. 17 Präsidialverfügungen/Zirkularbeschlüsse

Die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident ist ermächtigt, in der Zeit zwischen zwei Sitzungen Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer politischer Bedeutung sind, mit Präsidialverfügung zu erlassen

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Entscheide haben einstimmig zu erfolgen.

Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind ins nächste Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung abzunehmen.

Art. 18 Kollegialitätsprinzip

Die Kommissionsmitglieder handeln nach dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in der Öffentlichkeit keine einem Beschluss widersprechende Meinung. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen nach vorgängiger Absprache möglich, insbesondere wenn der Gemeinderat zu einem Antrag der Werkkommission einen abweichenden Beschluss fasst.

Art. 19 Amts- und Sitzungsgeheimnis

Die Sitzungen der Werkkommission sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren. Behördeninterne Vorgänge, Meinungsäusserungen, Differenzen, Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse unterliegen dem Amts- bzw. Sitzungsgeheimnis. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie nach dem Kommunikationskonzept des Gemeinderats.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

Art. 20 Schweigepflicht

Mitglieder der Behörde und Angestellte sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorseht (§ 8 GG).

Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

Art. 21 Orientierung

Die Mitteilung von Beschlüssen der Werkkommission an die Beteiligten erfolgt in der Regel in Form von Protokollauszügen. Auf das Ausstellen von Beschlusskopien zuhanden der Behördenmitglieder wird verzichtet.

Art. 22 Rechtsmittelbelehrung

In den Beschlüssen und Verfügungen, welche die Rechte Dritter betreffen, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist sowie auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.

Art. 23 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Die Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips und die Durchsetzung des Datenschutzes richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht. Der Gemeinderat kann bei Bedarf ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Anfragen regeln.

Art. 24 Interessenvertretung in Delegationen

Die durch die Werkkommission bestimmten Delegierten in Zweckverbänden und weiteren Institutionen vertreten die Interessen der Gemeinde. Sie informieren die Werkkommission rechtzeitig über die laufenden Geschäfte. Vor Abstimmungen über Geschäfte von erheblicher politischer Tragweite und massgebenden finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde holen sie die Meinung des Gemeinderats ein und handeln nach derselben.

Art. 25 Haftung

Die Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten haften lediglich im Rahmen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Haftungsgesetzes, für Schäden, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen.

6 Allgemeine Kompetenzregelungen

Art. 26 Haftung

Die Haftung richtet sich nach Art. 46 ff Organisationsreglement des Gemeinderates.

7	Finanzkompetenzen
Art. 27 Allgemeines	Die Finanzkompetenzen richten sich nach Art. 51 ff Organisationsreglement des Gemeinderates.
8	Visum/Unterschriften
Art. 28 Unterschriftenregelung	Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter führen gemeinsam mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für die Werkkommission.
Art. 29 Protokollauszüge	Protokollauszüge der Werkkommission unterzeichnen die zuständige Sekretärin bzw. der zuständige Sekretär. Die für den internen Gebrauch benötigten Ausfertigungen von Schriftstücken bedürfen nicht der Originalunterschrift.
9	Schlussbestimmungen
Art. 30 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 28. August 2018 in Kraft.

Fehraltorf, 28.08.2018

Werkkommission Fehraltorf

Fritz Schmid
Präsident

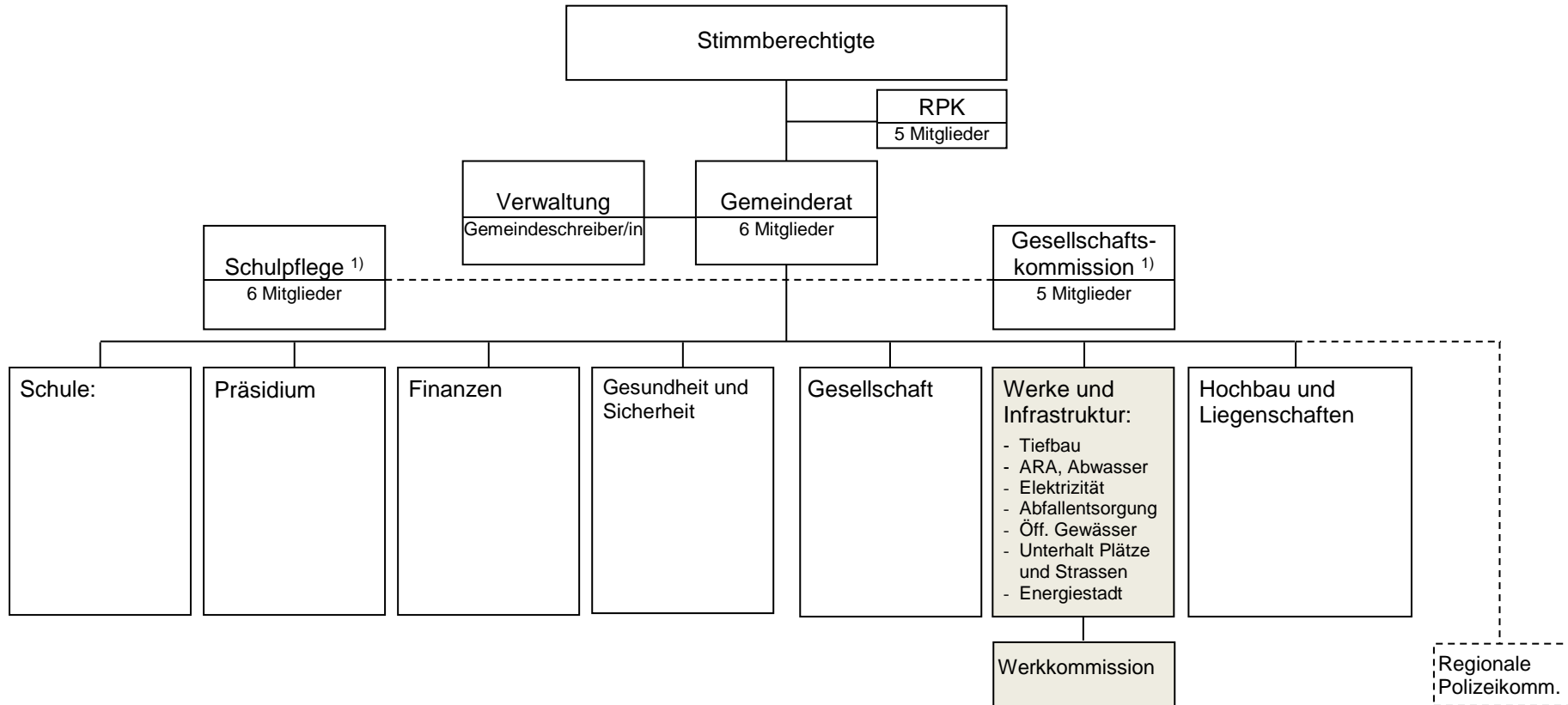
Stefan Mathys
Sekretär

Anhang

- Organigramm

Anhang I

Behördenorganigramm Gesamtübersicht



1) Eigenständige Kommission

Behördenorganigramm Werkkommission

